



Dieser Plan wurde gem. § 11 des Baugesetzbuches am 21. MRZ. 94 angefertigt. siehe Verfügung des Regierungspräsidenten vom 11. MAI 94
 Datfeld, den 11. MAI 94
 Az.: 85. 21. 11 -205 C. 6. 2



HINWEIS:
 DIE RECHTSVERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN FÜR DEN ÄNDERUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANS, SOWEIT SIE NICHT GEGENSTAND DIESER ÄNDERUNG SIND, BLEIBEN UNBERÜHRT.

RECHTSGRUNDLAGE:

§§2,8-10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S.2253).

§ 81 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBYBAUORDNUNG-BauONW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.JULI 1984 (GV.NW S.419) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 3. GESETZ VOM 20.06.89(GV.NW S.432) IN VERBINDUNG MIT § 9Abs.4 BauGB.

DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG-BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990 (BGBl.I SEITE 127).

§4 DER GEMEINDEORDNUNG NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26AUG.1984 (GV NW S.475), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ VOM 7.3.1990 (GVNW SEITE 141).

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

- PLANGBIETSGRENZE
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- MK** KERNGEBIET
- II** ZWEIFESCHOSSIG, HÖCHSTGRENZE
- II** ZWEIFESCHOSSIG, ZWINGEND
- SD** SATTELDACH
- FD** FLACHDACH

DACHNEIGUNG:

FÜR DEN MITTLEREN ÄNDERUNGSBEREICH WIRD NEBEN DER SATTELDACHBAUWEISE (DACHNEIGUNG 45° BIS 50°) AUCH FLACHDACHBAUWEISE ZUGELASSEN. BEI ERWEITERUNGSMASSNAHMEN IN SATTELDACHBAUWEISE IST DIE DACHNEIGUNG DES VORHANDENEN GEBÄUDES AUFZUNEHMEN.

DREMPSEL:

DREMPSELHÖHE GEMESSEN AN DER AUSSENWAND DES GEBÄUDES VON OK ROHDECKE BIS ZUR SCHNITTLINE DER WAND MIT DER DACHHAUT.

TH: MAX. TRAUFGHÖHE GEMESSEN VON OK-FERTIGFUSS-BODEN IM ERDGESCHOSS.

GEM. §11(6) BauNVO SIND IM MK IIo -BEREICH AUCH GEBÄUDE AUSSCHLIESSLICH ZU WOHNZWECKEN ZULÄSSIG. BEI DER ERRICHTUNG EINES GEBÄUDES AUF DEN NÖRDLICHEN GRUNDSTÜCKSTEIL DER PARZ.329 IST GRUNDRIEßSEITIG AUSZUSCHLIEßEN DAS RÄUME ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN NACH SÜDWESTEN UND NORDWESTEN ZUM BETRIEBSGRUNDSTÜCK SCHLÖSSER HIN AUSGERICHTET WERDEN.

GEMEINDE HERZEBROCK-CLARHOLZ **3**

BEBAUUNGSPLAN NR. 213
 "CLARHOLZ-MITTE"
 III./01. ÄNDERUNG M.1:1000
 DECKBLATT ZUM BEBAUUNGSPLAN

GEMARKUNG CLARHOLZ FLUR

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN. AUF DEN SO GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN, MÜSSEN BEI DER ERRICHTUNG,ÄNDERUNG ODER NUTZUNGSÄNDERUNG VON GEBÄUDEN IN DIE ZUM DAUERNDEN AUFENTHALT VON MENSCHEN VORGEGEHENEN RÄUME, SCHALLSCHUTZFENSTER MIT MIND. DER SCHALLSCHUTZKLASSE II GEM. DIN 2719 SCHALLDÄMMMAß R'w=30-34dB EINGEBAUT WERDEN, SOFERN VON DEN BETROFFENEN FENSTERN SICHTBEZIEHUNG ZUR BEELENER STR.(B64) BESTEHT.

DIESE ÄNDERUNG IST GEM. § 2 (1) DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.DEZ.1986 (BGBl I S. 2253) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 2.7. MAI 93 AUFGESTELLT WORDEN.

HERZEBROCK-CLARHOLZ, DEN 11. MRZ. 94
 IM AUFTRAG DES RATES DER GEMEINDE
 STV. BÜRGERMEISTER
 RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG WURDE GEM. §10 DES BAUGESETZBUCHES AM 03. FEB. 94 VOM RAT DER GEMEINDE ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HERZEBROCK-CLARHOLZ, DEN 11. MRZ 94
 IM AUFTRAG DES RATES DER GEMEINDE
 STV. BÜRGERMEISTER
 RATSMITGLIED

DIESE ÄNDERUNG IST GEM. § 12 BauGB AM 30. Mai 94 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HERZEBROCK-CLARHOLZ, DEN 03. Juni 94
 DER GEMEINDELEITER

PLANBEARBEITUNG:
 BÜRO FÜR STADTPLANUNG NAGELMANN
 RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 30. AUG. 1993